

# RS Vwgh 1987/12/22 87/07/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs1;

AVG §61 Abs5;

## Rechtssatz

Enthält die Rechtsmittelbelehrung im erstinstanzlichen Bescheid iSd§ 61 Abs 1 AVG idFBGBl 1982/199 den Hinweis auf das Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelantrages, so kann das Fehlen eines solchen Antrages auch nicht iSd § 61 Abs 5 als gem § 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähiges Formgebreehen angesehen werden. Eine Behebung dieses Mangels nach Ablauf der Berufungsfrist kommt nicht mehr in Betracht, weil eine zulässige Ergänzung des Berufungsvorbringens das Vorliegen einer innerhalb der Berufungsfrist wirksam erhobenen Berufung voraussetzt.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren telegraphische Berufung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070139.X03

## Im RIS seit

16.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)